

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

**Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend den Verbraucherschutz
im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen ⁽¹⁾**

*(Dem Rat von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages vorgelegt am
16. Januar 1978)*

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1

Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden sowie für einseitige Verpflichtungserklärungen eines Verbrauchers gegenüber einem Gewerbetreibenden, die außerhalb von Geschäftsräumen verhandelt werden. Solche Verträge und Verpflichtungserklärungen werden im folgenden „Haustürverträge“ genannt.

unverändert

2. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften nicht im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
- „Gewerbetreibender“ eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Verträge mit Verbrauchern abschließt;
- „Geschäftsräume“ die ständige Niederlassung, von der aus ein Gewerbetreibender seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, sowie Stände auf Messen und Märkten.

- „Gewerbetreibender“ eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Verträge mit Verbrauchern abschließt, oder jede Person, die für diesen auftritt;

Artikel 2

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für:

unverändert

- a) Verträge, bei denen die Initiative zu den Vertragsverhandlungen ausschließlich vom Verbraucher

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 29. 1. 1977, S. 6.

URSPRÜNGLICHER TEXT

ausgegangen ist. Die Bestellung von Katalogen, Warenmustern, Warenproben und ähnlichen Dingen sowie die Aufforderung des Verbrauchers, ihm einen Besuch abzustatten oder eine Ware vorzuführen und die Teilnahme an einer vom Gewerbetreibenden durchgeführten Veranstaltung sind nicht als Initiative zu Vertragsverhandlungen anzusehen;

- b) Verträge, die ausschließlich schriftlich ausgehandelt worden sind;
- c) Verträge, die vor einem Gericht, einem Notar oder einer Person geschlossen werden, die verpflichtet ist, beide Vertragsparteien über ihre Rechte und Pflichten zu belehren;
- d) Verträge über unbewegliche Sachen oder Rechte daran;
- e) Verträge, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 25 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt. Als Europäische Rechnungseinheit gilt die Rechnungseinheit im Sinne der Definition in der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975. Als Gegenwert in nationaler Währung gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats *Oktober*, für den die Gegenwerte der Europäischen Rechnungseinheit in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat alle zwei Jahre den in diesem Artikel in Europäischer Rechnungseinheit festgesetzten Betrag und paßt ihn gegebenenfalls der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.

Artikel 4

- (1) Der Verbraucher hat den Haustürvertrag eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Eine Ausfertigung des Haustürvertrags ist dem Verbraucher bei Vertragsunterzeichnung zu übergeben *oder sofort danach zu übersenden*.

Artikel 9

Abgesehen von Anzahlungen, die durch das *innerstaatliche* Recht vorgeschrieben sind, ist es den Gewerbetreibenden untersagt, *vor Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist*:

GEÄNDERTER TEXT

- e) Verträge, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 15 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt. Als Europäische Rechnungseinheit gilt die Rechnungseinheit im Sinne der Definition in der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975. Als Gegenwert in nationaler Währung gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats *September*, für den die Gegenwerte der Europäischen Rechnungseinheit in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat alle zwei Jahre den in diesem Artikel in Europäischer Rechnungseinheit festgesetzten Betrag und paßt ihn gegebenenfalls der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.

- f) *Nahrungsmittel und Getränke, die von ambulanten Einzelhändlern geliefert werden.*

Artikel 4

- (2) Eine Ausfertigung des Haustürvertrags ist dem Verbraucher bei Vertragsunterzeichnung zu übergeben.

Artikel 9

Abgesehen von Anzahlungen, die durch das *einzelstaatliche* Recht vorgeschrieben sind, ist es den Gewerbetreibenden untersagt,

URSPRÜNGLICHER TEXT

- a) vom Verbraucher die vollständige oder teilweise Zahlung des Vertragspreises oder die Leistung einer sonstigen Geldzahlung oder einer Sicherheit zu verlangen, oder
- b) vom Verbraucher die *Zahlung* eines Wechsels, Schecks oder sonstigen begebaren Wertpapiers zu verlangen oder ein solches Papier entgegenzunehmen.

Artikel 11

Vertragsbestimmungen,

- a) die vorsehen, daß der Verbraucher irgendein Entgelt zu zahlen hat, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt, oder
 - b) die die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des gesetzlich zuständigen Gerichts festlegen,
- sind nichtig.

GEÄNDERTER TEXT

- a) vom Verbraucher die vollständige oder teilweise Zahlung des Vertragspreises oder die Leistung einer sonstigen Geldzahlung oder einer Sicherheit zu verlangen oder *entgegenzunehmen*;
- b) vom Verbraucher *vor Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist* die *Zeichnung* eines Wechsels, Schecks oder sonstigen begebaren Wertpapiers zu verlangen oder ein solches Papier entgegenzunehmen.

Artikel 11

Vertragsbestimmungen, die vorsehen, daß der Verbraucher irgendein Entgelt zu zahlen hat, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt, sind nichtig.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Mai 1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Praktiken der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung führen zu Verlusten an Haushaltseinnahmen, verstoßen gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit und verzerren einen gesunden Wettbewerb. Sie beeinträchtigen mithin das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Zur wirksameren Bekämpfung dieser Praktiken erscheint es daher geboten, die Zusammenarbeit zwi-

schen den Steuerverwaltungen innerhalb der Gemeinschaft nach gemeinsamen Grundsätzen und Regeln zu verstärken.

Der Rat hat am 19. Dezember 1977 die Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern ⁽¹⁾ angenommen. Es ist angebracht, diese gegenseitige Amtshilfe auf das Gebiet der indirekten Steuern auszudehnen, und zwar nicht nur um die Feststellung und die Erhebung dieser Steuern sicherzustellen, sondern auch um das Vorgehen auf dem Gebiet der direkten Steuern wirksam zu gestalten.

Die Ausdehnung der gegenseitigen Amtshilfe erweist sich als besonders dringend bei der Mehrwertsteuer, und zwar aufgrund ihrer Eigenschaft als allgemeine Verbrauchsteuer und ihrer Rolle, die sie im System der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft einnimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15.